

## Aktuelle Corona-Regelungen für die Konfi-Arbeit Stand 07.03.2022



Die Corona VO KJA/JSA vom 23. August 2021 (in der ab 3.3.2022 gültigen Fassung) orientiert sich weiterhin an den Pandemie-Stufen. **Im Blick auf die Konfi-Arbeit gilt derzeit Folgendes:**

Grundsätzlich gilt: Konfi-Arbeit darf präsentisch stattfinden. Die Personenobergrenze von 36 Personen entfällt in der Warnstufe, wenn alle Personen **g**enesen, **g**eimpft oder **g**etestet sind und die Raumgröße und Raumbeschaffenheit (Lüftung!) dies zulassen. (Ohne entsprechenden Nachweis bleibt die Obergrenze bestehen!)

Außerdem gilt **Maskenpflicht**. Bei Personen über 18 Jahre muss es eine FFP2-Maske sein. Ein Abstand von 1,5 m wird empfohlen, direkter Körperkontakt sollte im Sinne verantwortungsbewussten Handelns vermieden werden. Im Freien kann auf die Maske verzichtet werden, wenn 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können.

Bei Kontakt mit anderen Personen-Gruppen sollte weiterhin ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Es ist ein **Hygiene- und Schutzkonzept** zu erstellen.

Konfis gelten während der Schulzeit als getestet, müssen also nicht jedes Mal einen **Testnachweis** vorlegen. Bei Aktionen außerhalb der Gemeinderäume braucht es aber u.U. einen Nachweis! Die Schulen stellen Testnachweise aus.

Bitte im Blick haben: Die 2G/3G-Regelung gilt auch für Teamer\*innen und sonstige Mitarbeitende. Ein Impf- Genesenen- oder Testnachweis muss erfolgen, sofern sie keine Schüler\*innen unter 18 Jahren sind. Ein unbescheinigter Test (z.B. Selbsttest daheim) reicht nicht aus! Der Impf-, Genesenen- und Test-Status ist von den Verantwortlichen zu überprüfen! Nähere Infos dazu finden sich im Hygiene- und Schutzkonzept auf der ejuba-Seite unter VI FAQ Testen: <https://ejuba.de/>

Es gilt die **Empfehlung**, dass sich auch vollständig geimpfte und geboosterte Personen vor dem Konfi (z.B. mit einem Selbsttest vor Ort) testen!

**Konfi-Freizeiten** sind im Rahmen der gesetzlichen Verordnungen momentan weiterhin möglich durch die Verordnung des Sozialministeriums hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit. Auf der ejuba-Seite <https://ejuba.de/> oder auf der Homepage des Landesjugendrings BW kann man sich informieren, welche Regeln es hinsichtlich der Freizeiten zu beachten gilt.

### **Gottesdienste:**

Es gilt das Hygiene- und Schutzkonzept der Landeskirche.

Dabei wird ein Mindestabstand von 1,5 m ist nunmehr empfohlen.

Bei Festgemeinschaften (also auch bei Konfirmationen), die im Anschluss an den Gottesdienst ein Familienfest feiern, bei Jugendlichen (Konfirmand\*innen), die in dieselbe Schulklasse gehen, oder bei Personengruppen, die auch außerhalb des Gottesdienstes einen längeren, engeren Kontakt miteinander haben, kann auf den Mindestabstand verzichtet werden.

**Konfis aus Klassen oder Familien, in denen es Corona-Fälle gibt**, dürfen nur bedingt zum Konfi kommen (siehe: Umgang mit einem positiven Corona-Fall).

### **Umgang mit einem positiven Corona-Fall in der Konfi-Arbeit**

Der Umgang mit einem positiven Corona-Fall ist in der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung - CoronaVO Absonderung) vom 14. Dezember 2021 (in der ab 7.3. 2022 gültigen Fassung) geregelt.

Wichtig ist, dass für die Schule eigene Regelungen gelten, die nicht auf den Konfi 1:1 übertragbar sind!

### Wer fällt unter die Absonderungspflicht (Quarantäne/ Isolation)?

<p>- <b>Alle krankheitsverdächtigen Personen</b> (also Personen mit typischen Corona-Symptomen wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder für die das Gesundheitsamt einen PCR-Test auf das Coronavirus angeordnet hat oder eine Person, die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einem PCR-Test auf das Coronavirus unterzogen hat).</p> <p>Sie müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben. Die Absonderungspflicht endet bei negativem Ergebnis des PCR-Tests.</p>	<p>- <b>Alle positiv getesteten Personen.</b></p> <p>Sie müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.</p> <p>Wann die Quarantäne endet, regelt die Verordnung.</p>	<p>- <b>Alle Personen, die engen Kontakt zu positiv infizierten Personen hatten.</b></p> <p>Dazu zählen u.U. auch Mitschüler*innen nach der Risiko-Bewertung des RKI:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufenthalt im Nahfeld des Falls (&lt;1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz.</li><li>2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, &lt;1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz.</li><li>3. Aufenthalt von Kontaktperson (und Fall) im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz getragen wurde.</li></ol> <p>(Quelle: 3.1. Risikobewertung enger Kontaktpersonen vom 14.1.2022: <a href="#">RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen</a>)</p>
--	--	---

Ausnahme sind quarantänebefreite Personen, sofern sie nicht selbst krankheitsverdächtig oder positiv getestet sind.

„**Quarantänebefreite Person**“ ist jede Person, die nicht positiv getestet wurde und frei von Symptomen ist, wenn sie ...

1. zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,

2. eine genesene Person ist im Sinne des in der jeweils geltenden Fassung, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
3. eine geimpfte Person ist, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
4. genesene Person ist, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist;

### **Was bedeutet das für die Konfi-Arbeit?**

#### Szenario 1:

Ein positiver Corona-Fall tritt in der Klasse oder im familiären Haushalt (bei Eltern oder Geschwistern auf): Alle Konfis und Teamer\*innen, die nach den Kriterien oben vollständig geimpft oder genesen sind, dürfen zum Konfi kommen, sofern sie in der Schule negativ getestet werden und symptomfrei sind.

Krankheitsverdächtige oder nicht vollständig immunisierte Personen sollten am Konfi nicht teilnehmen, wenn die Abstandsregelungen nach der Risiko-Bewertung des RKI (siehe Tabelle oben, rechte Spalte) nicht sicher eingehalten werden konnten, auch wenn die Jugendlichen weiterhin am Schulunterricht teilnehmen dürfen! (Hier gilt eine separate Regelung.)

#### Szenario 2: Nach der Konfi-Stunde tritt ein positiver Fall auf:

Die Eltern und Konfis sollten informiert werden. (Ist keine Pflicht, sollte aber im Sinne der Transparenz und des Schutzes weiterer Personen geschehen.)

Schüler ohne Symptome dürfen weiterhin zur Schule gehen. Dort werden sie regelmäßig getestet. Bei eventuell positivem Selbsttest oder Symptomen regelt alles Weitere die Schule.

Für Teamer\*innen und Mitarbeitende, die nicht mehr zur Schule gehen, gilt die Absonderungspflicht bzw. Quarantänebefreiung entsprechend der Risikobewertung des RKI.

D.h. eine Absonderungspflicht besteht nur bei engem Kontakt mit der erkrankten Person, sofern die Teamer\*in /Mitarbeiter\*in nicht vollständig immunisiert ist.

Da aufgrund des Datenschutzes eine allgemeine Erhebung von Gesundheitsdaten von Konfis, also auch des Impf- und Genesen-Status sehr kritisch sind, können diese nur auf „good will“ erbeten aber nicht eingefordert werden.